

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7187

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des
Finanzausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtages

Herrn Stefan Weber, MdL

Landeshaus
24105 Kiel

über

Finanzministerium des Landes Schleswig-
Holstein

Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

nachrichtlich

Frau Präsidentin des Landesrechnungshofes

Dr. Gaby Schäfer

Berliner Platz 2
24103 Kiel

Die Staatssekretärin

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 21 - 7714/2022
Meine Nachricht vom: /

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 22.02.2022



03. Februar 2022

Verwaltungsvereinbarung zwischen Ländern und Bund über die Einrichtung und den Betrieb einer zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS) zur Vorbereitung, Umsetzung und Weiterentwicklung der zentralen IT-Architektur für den gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß dem Haushaltsführungserlass hat die Landesregierung den Finanzausschuss vor dem Abschluss neuer Regierungs- oder Ressortabkommen u. a. über die Beteiligung an länderübergreifenden Einrichtungen, Programmen und Abkommen zu informieren. Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über ein solches Vorhaben unterrichten und dabei zum besseren Verständnis den Hintergrund kurz erläutern.

Für die behördliche Überwachung im Bereich der Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen wird seit vielen Jahren ein Softwaresystem der Firma BALVI GmbH genutzt. Das entsprechende Fachverfahren BALVI iP, mit dem die Kontrolldaten erfasst und verarbeitet werden, wird mittlerweile von allen Bundesländern eingesetzt, allerdings jeweils in der Form von individuellen, teilweise modifizierten „Landeslösungen“, die nicht miteinander verbunden sind. In Schleswig-Holstein gibt es seit dem Jahr 2009 eine „Landeslösung“, die von den Ministerien MELUND und MJEV, dem Landeslabor sowie den Kreisen und kreisfreien Städten genutzt wird.

Bereits seit einigen Jahren gibt es Überlegungen, diese einzelnen „Landeslösungen“ zu einem kohärenten Gesamtsystem für ganz Deutschland zusammenzuführen. Ziele einer solchen zentralen IT-Architektur sind u. a. eine Verwaltungsvereinfachung, Synergieeffekte sowie mittelfristig auch Einsparpotentiale. Zugleich sollen bei der Schaffung und beim Betrieb der zentralen IT-Architektur aber die föderalen Zuständigkeiten berücksichtigt und gewahrt werden.

Im Jahr 2020 wurde ein umfassendes Gesamtkonzept zur Einführung einer zentralen IT-Architektur für den gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV) erarbeitet, welches der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) zur Entscheidung vorgelegt wurde. Die VSMK hat sich mit ihrem einstimmigen Beschluss vom Mai 2021 für die Umsetzung des Vorhabens ausgesprochen. Sie verspricht sich davon die Sicherung der Zukunftsfähigkeit und eine Steigerung der Effizienz der amtlichen Kontrollaktivitäten sowie der Planung und Berichterstattung. Durch ein von Beginn an abgestimmtes Daten- und Informationsmanagement und konsequente Standardisierung soll eine Verbesserung der Informationsversorgung aller beteiligten Akteure erreicht werden, sodass künftig zeitnah auf allen relevanten Ebenen valide Daten als Planungsgrundlage für amtliche Kontrollen, für Auswertungen, Statistiken und die Erstellung von Berichten zur Verfügung stehen.

Mit ihrem Beschluss vom Mai 2021 hat die VSMK als ersten Schritt und als Kernstück des Vorhabens zugleich auch die zeitnahe Einrichtung einer Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS) beschlossen. Die KKS soll als zentrale Einrichtung die Planung, Umsetzung und dauerhafte Betreuung der zentralen IT-Architektur übernehmen. Weiterhin hat die VSMK beschlossen, für den Betrieb der KKS eine Verwaltungsvereinbarung der Länder und des Bundes abzuschließen. Denn auch der Bund begrüßt und unterstützt das Vorhaben und ist bereit, sich auch finanziell zu beteiligen.

In den letzten Monaten wurde der Entwurf für eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung erarbeitet und zwischen Bund und Ländern abgestimmt. Die Verwaltungsvereinbarung enthält z. B. Regelungen zu den Aufgaben, zur Organisation, Ausstattung und Steuerung der KKS. Daneben werden auch Regelungen zum Budget der KKS getroffen. Danach beträgt das Gesamtbudget der KKS im Startjahr 2022 3 Millionen Euro. Die Kalkulationsgrundlagen im Einzelnen finden sich in einer Anlage zur Verwaltungsvereinbarung. Die Aufteilung auf die Länder und den Bund erfolgt nach dem modifizierten Königsteiner Schlüssel, wobei der Bund im Startjahr 2022 im Sinne einer Anschubfinanzierung zur Entlastung der Länder einen höheren Anteil trägt.

Der Anteil des Landes Schleswig-Holstein beträgt im Startjahr 2022 rund 68.000 Euro und dann im Folgejahr 2023 etwa 93.000 Euro. Die entsprechenden Mittel sind bereits im IT-Haushalt des MELUND veranschlagt.

Mit Schreiben von Bundesminister Özdemir vom 7.1.2022 wurde den Ländern nun die finale Fassung der Verwaltungsvereinbarung zugeleitet. Das Schreiben und der Text der Verwaltungsvereinbarung sind diesem Schreiben als Anlagen beigefügt. Im nächsten Schritt ist nun die Unterzeichnung durch die Länder und den Bund erforderlich.

Für das Land Schleswig-Holstein ist die Unterzeichnung durch Minister Albrecht vorgesehen, da die Federführung für das Vorhaben im MELUND liegt. So ist hier die Landeskoordination für die bisherige „Landeslösung“ BALVI IP angesiedelt, zudem wird vom MELUND auch die Budgetverantwortung für das Fachverfahren getragen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dr. Dorit Kuhnt

Anlagen:

1. Schreiben von Bundesminister Özdemir vom 7. Januar 2022
2. Verwaltungsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb einer zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS) zur Vorbereitung, Umsetzung und Weiterentwicklung der zentralen IT-Architektur für den gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV)



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

An die
Ministerinnen, Senatorinnen und
Minister der für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit
zuständigen obersten Landesbehörden

nachrichtlich:
Geschäftsstelle der
Länderarbeitsgemeinschaft
Verbraucherschutz (LAV)

Ausschließlich per E-Mail gemäß anliegendem Verteiler

Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb einer zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS) zur Vorbereitung, Umsetzung und Weiterentwicklung der zentralen IT-Architektur für den gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die 15. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) hat am 24. Mai 2019 per Beschluss festgestellt (TOP 45), dass die Schaffung einer zentralen IT-Architektur für Kontrolldaten in den Bereichen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens, namentlich der Lebensmittelüberwachung, der Fleischhygiene, der Überwachung von Bedarfsgegenständen, Tabakerzeugnissen und Kosmetika sowie der Tiergesundheit, des Tierschutzes, der Tierarzneimittel, der tierischen Nebenprodukte und der Futtermittel, zwingend erforderlich ist. Mit Beschluss der 17. VSMK vom 7. Mai 2021 (TOP 49) wurde der Start dieses Vorhabens konkret vereinbart.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hatte sich bereit erklärt, im Rahmen einer Projektgruppe der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) den Entwurf einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung mit zu erarbeiten und mit den Ländern abzustimmen. Ich freue mich, Ihnen nunmehr die so abgestimmte „Verwaltungsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb einer zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS)

Cem Özdemir

Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TELEFON +49 30 18 529-3394
FAX +49 30 18 529-4942
E-MAIL 312@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 312-09611/0040
DATUM 7.1.2022

zur Vorbereitung, Umsetzung und Weiterentwicklung der zentralen IT-Architektur für den gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV)“ zu übersenden (Anlage).

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie möglichst bald jeweils eine unterzeichnete Ausfertigung der Verwaltungsvereinbarung an das Bundesministerium zurücksenden würden. Nach § 7 Absatz 1 tritt die Verwaltungsvereinbarung dann zum 1. des Folgemonats nach Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten wird ein weiterer wichtiger Meilenstein in diesem bedeutenden föderalen Digitalisierungsvorhaben erreicht sein. Durch die Modernisierung und Konsolidierung des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz wird die in der Vergangenheit stets gute Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern nicht mehr länger durch Medienbrüche und andere technische Schwierigkeiten eingeschränkt sein. Dadurch wird es zukünftig im Falle von Lebensmittelkrisen und anderen Ereignissen möglich sein, schneller und noch effektiver handeln zu können, um Schaden von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie der betroffenen Wirtschaft abzuwenden. Nicht zuletzt schafft ZITA gV die Grundlage zur Nutzbarmachung modernster digitaler Verfahren, wodurch weitere Effizienzsteigerungen in der Zusammenarbeit auf allen Verwaltungsebenen zu erwarten sind.

Für die sehr gute und stets konstruktive Zusammenarbeit bei der Erarbeitung der Verwaltungsvereinbarung bedanke ich mich. Mein besonderer Dank geht an das Land Niedersachsen, welches sich bereit erklärt hat, die für den erfolgreichen Betrieb von ZITA gV erforderliche Zentralstelle (KKS) organisatorisch aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. B. C.', written in a cursive style.

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

- 1.) dem Land **Baden-Württemberg**,
vertreten durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
- 2.) dem Freistaat **Bayern**,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
- 3.) dem Land **Berlin**,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin
- 4.) dem Land **Brandenburg**,
vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam
- 5.) der Freien Hansestadt **Bremen**,
vertreten durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Contrescarpe 72
28195 Bremen
- 6.) der Freien und Hansestadt **Hamburg**,
vertreten durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg

- 7.) dem Land **Hessen**,
vertreten durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
- 8.) dem Land **Mecklenburg-Vorpommern**,
vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
- 9.) dem Land **Niedersachsen**,
vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Calenberger Straße 2
30169 Hannover
- 10.) dem Land **Nordrhein-Westfalen**,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
- 11.) dem Land **Rheinland-Pfalz**,
vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
- 12.) dem Land **Saarland**,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken
- 13.) dem Freistaat **Sachsen**,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Albertstraße 10
01097 Dresden

14.) dem Land **Sachsen-Anhalt**,

vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

15.) dem Land **Schleswig-Holstein**,

vertreten durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Mercatorstraße 3
24106 Kiel

16.) dem Freistaat **Thüringen**,

vertreten durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

sowie das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

17.) und der **Bundesrepublik Deutschland**,

vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

über

die Einrichtung und den Betrieb einer **zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS)** zur Vorbereitung, Umsetzung und Weiterentwicklung der **zentralen IT-Architektur für den gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV)**

Präambel:

Die 15. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) hat im Mai 2019 (TOP 45) beschlossen, dass sie die Schaffung einer zentralen IT-Architektur für Kontrolldaten in den Bereichen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens, namentlich der Lebensmittelüberwachung, der Fleischhygiene, der Überwachung von Bedarfsgegenständen, Tabakerzeugnissen und Kosmetika, sowie der Tiergesundheit, des Tierschutzes, der Tierarzneimittel, der tierischen Nebenprodukte und der Futtermittel für zwingend erforderlich hält. Mit Beschluss der 17. VSMK vom 7. Mai 2021 (TOP 49) wurde der Start dieses Vorhabens konkret beschlossen.

Die wesentlichen Ziele der Einführung einer zentralen IT-Architektur für den gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV) sind die Sicherung der Zukunftsfähigkeit und eine Steigerung der Effizienz der amtlichen Kontrollaktivitäten sowie der Planung und Berichterstattung. Durch ein von Beginn an abgestimmtes Daten- und Informationsmanagement und konsequente Standardisierung soll eine Verbesserung der Informationsversorgung aller beteiligten Akteure erreicht werden, so dass künftig zeitnah auf allen relevanten Ebenen valide Daten als Planungsgrundlage für amtliche Kontrollen, für Auswertungen, Statistiken und die Erstellung von Berichten zur Verfügung stehen.

Zur Vorbereitung, Durchführung und Weiterentwicklung der zentralen IT-Architektur bedarf es zunächst der Einrichtung einer Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS). Die KKS soll eine Bündelung der notwendigen Ressourcen sowie die Verknüpfung von fachlicher und technischer Expertise sicherstellen und damit eine schnelle und qualitativ hochwertige Umsetzung der einzelnen Aufgaben zur Einführung der zentralen IT-Architektur ermöglichen.

Die Parteien treffen daher auf der Grundlage des Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 4 und Absatz 3 des Grundgesetzes folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Einrichtung und der Betrieb einer zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS) der Länder und des Bundes zur Vorbereitung, Umsetzung und Weiterentwicklung einer zentralen IT-Architektur für den gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV).
- (2) Gemäß Beschluss der 15. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) vom 24. Mai 2019 (TOP 45) umfasst die zentrale IT-Architektur für Kontrolldaten die Bereiche gesundheitlicher Verbraucherschutz, Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittel, tierische Nebenprodukte sowie Futtermittel. Zum Zwecke der Vereinfachung wird das Vorhaben zusammengefasst als zentrale IT-Architektur für den gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV) bezeichnet. Die ZITA gV wird für die zukünftige Einbeziehung weiterer Kontrollbereiche (z. B. Öko-Lebensmittel, Geoschutz, Pflanzenschutz) offengehalten.

§ 2 Organisatorische Anbindung der KKS

- (1) Das Land Niedersachsen wird beauftragt, die KKS ab dem 1. Januar 2022 einzurichten und beabsichtigt, diese an das Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) organisatorisch anzubinden. Das Land Niedersachsen veranlasst die Einstellung und Beschäftigung des notwendigen Personals nach Maßgabe des § 4 sowie der Entscheidungen des Steuerungskreises nach § 5, die Ausstattung des Personals mit den erforderlichen Sachmitteln, die Unterbringung des Personals sowie die Wahrnehmung der Dienstaufsicht jeweils im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- (2) Die Personalauswahl für die KKS trifft das Land Niedersachsen im Benehmen mit dem Vorsitz des Steuerungskreises nach § 5 Absatz 6.

§ 3 Aufgaben der KKS

- (1) Aufgabe der KKS ist es, durch die Vorbereitung, Umsetzung und Weiterentwicklung der IT-Architektur einschließlich der dafür notwendigen Datenverarbeitung einen laufenden Betrieb und die kontinuierliche Weiterentwicklung der zentralen IT-Architektur für die Länder und den Bund sicherzustellen. Dabei nimmt sie im

ersten Schritt insbesondere Aufgaben aus den Bereichen Projektplanung, -koordination und -management, nach Übergabe der jeweiligen Teilbereiche in den Routinebetrieb aber auch die Betreuung des laufenden Betriebes für die zentrale IT-Architektur wahr.

(2) Die Aufgaben der KKS umfassen insbesondere:

- a. Erstellung des Entwurfs eines IT-Rahmenplans mit Stufenkonzept, der für den Zeitraum von 5 Jahren allgemeine Leitlinien für den Aufbau, die Weiterentwicklung der zentralen IT-Architektur und das KKS-Budget vorgibt, sowie die jährliche Fortschreibung des IT-Rahmenplans,
- b. Definition der erforderlichen Tätigkeiten für den Aufbau und nachfolgend detaillierte Ausarbeitung für die konkrete Umsetzung sowie den künftigen Betrieb,
- c. Ausarbeitung einer Kostenschätzung und Feinplanung nach Einholen von Angeboten für die zentrale IT-Architektur sowie haushälterische Dokumentation,
- d. Sicherstellung des Schutzes personenbezogener Daten und Gewährleistung der Informationssicherheit,
- e. fortlaufende Steuerung und Qualitätssicherung sowohl fachlich als auch technisch,
- f. Aufbau und Pflege einer priorisierten Aufgabenliste des Gesamtprojekts mit seinen Teilprojekten (initialer Backlog) und Bündelung der Produktsteuerung in der KKS Leitung (Ownership),
- g. technische und organisatorische Planung des Architekturmanagements (Konzeption Rahmenarchitektur, Datenmodell, Informationsmodell, Infrastruktur, Rechte- und Rollenkonzepte),
- h. Vorbereitung und Durchführung eventueller Ausschreibung(en) und Erstellung einer Bewertungsmatrix,
- i. Gesamtsteuerung der zentralen IT-Architektur, insbesondere auch enge Zusammenarbeit mit den Rechenzentren, die mit dem Betrieb und dem Service für die technische IT-Infrastruktur nach von der LAV festgelegten Kriterien beauftragt werden,
- j. Identifizierung ggf. notwendiger Anpassungen rechtlicher Rahmenbedingungen, insbesondere in Bezug auf vertragliche Regelungen zur Zusammenarbeit und zum Datenschutz,

- k. Vorbereitung des Anforderungsmanagements und Konkretisierung des Produktbacklogs (vergleichbar Soll-Konzept) durch interdisziplinäre Scrum¹-Teams zur Erstellung und Bearbeitung von Anforderungen aus fachlicher und technischer Sicht,
 - l. Verantwortung der Produkteinführung mit Fach- und Integrationstests sowie des umfassenden Update-/Release-Managements
 - m. Vorbereitung und Konkretisierung des Veränderungsmanagements, Austausch, Kommunikation und weitere Planung mit den Facharbeitsgruppen der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) sowie von diesen benannten Projektgruppen,
 - n. Berücksichtigung und ggf. Einbindung weiterer Digitalisierungsprojekte bei Aufbau und fortlaufendem Betrieb der zentralen IT-Architektur (Projektmanagementbüro „PMO“),
 - o. Wahrnehmung der Aufgaben eines Sekretariats und Erstellung von regelmäßigen Berichten an die Lenkungsgremien nach § 5.
- (3) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 soll die KKS darauf hinwirken, dass die Systeme möglichst offen gestaltet und Schnittstellen zu relevanten anderen Systemen eingerichtet werden, um technische Interoperabilität und Wettbewerb zu ermöglichen.

§ 4 Organisation und personelle Ausstattung der KKS

- (1) Die Binnenorganisation der KKS soll in folgende Aufgabenbereiche strukturiert werden:
- a. Strategisches Management / Leitung der KKS: Erstellung, Fortschreibung und Sicherstellung der Einhaltung des IT-Rahmenplans,
 - b. Taktisches Management / Projekt-/Produktmanagement: Umsetzung des IT-Rahmenplans in (Teil-)Projekten, Organisation und Sicherstellung der Durchführung der (Teil-)Projekte,
 - c. Operatives Management: Durchführung der Teilprojekte, Sicherstellung des Regelbetriebs,
 - d. KKS-Büro: Führung der Dokumentation, übergreifendes Kommunikationsmanagement, Haushalt- und Personalplanung inkl. Controlling.

¹ Scrum ist ein Vorgehensmodell des Projekt- und Produktmanagements, insbesondere im Bereich der agilen Softwareentwicklung

- (2) Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der KKS sind für die Aufgabenbereiche nach Absatz 1 a, b und d ab dem 1. April 2022 dauerhaft jeweils zwei Vollzeiteinheiten sowie für den Aufgabenbereich nach Absatz 1 c ab dem 1. April 2022 dauerhaft sechs Vollzeiteinheiten vorzusehen.
- (3) Das Personal der KKS soll interdisziplinär zusammengesetzt sein. Neben Erfahrungen in den Bereichen Projekt- und Produktmanagement sowie Anwendungsplanung und -auswahl sind Erfahrungen in den fachlichen Bereichen der zentralen IT-Architektur sowie in der Haushalts- und Personalführung erforderlich.
- (4) Der Steuerungskreis nach § 5 kann erforderliche dauerhafte Abweichungen von den Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 beschließen.
- (5) Die Leitung der KKS bewirtschaftet das ihr zur Verfügung stehende Budget gemäß den Vorgaben dieser Vereinbarung sowie im Übrigen in eigener Verantwortung unter Beachtung der haushalterischen Vorgaben des Landes Niedersachsen. Insbesondere ist sie befugt, Aufträge zur Erfüllung des jeweils aktuellen IT-Rahmenplans sowie zur Sicherstellung des Regelbetriebs eigenständig zu vergeben. Über die Auftragsvergabe wird der Steuerungskreis nach § 5 informiert.
- (6) Die KKS erarbeitet unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Geschäftsordnung, die vom Steuerungskreis nach § 5 zu genehmigen ist.

§ 5 Lenkungsgremien der KKS und Zusammenarbeit mit bestehenden Gremien

- (1) Die Wahrnehmung der strategischen Lenkung der KKS obliegt der LAV unter Mitwirkung des BMEL. Sie verantworten dabei die Ausrichtung des Gesamtprojektes zur Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz, insbesondere bedarf der von der KKS erarbeitete Entwurf des IT-Rahmenplans sowie dessen jährliche Fortschreibung der Freigabe durch Beschluss der LAV und der Zustimmung des BMEL. Ebenso bedarf eine Abweichung vom IT-Rahmenplan oder eine Eingehung darüberhinausgehender Verbindlichkeiten der vorherigen Freigabe durch Beschluss der LAV und Zustimmung des BMEL.
- (2) Die Leitung der KKS erstattet der LAV und dem BMEL regelmäßig und unbeschadet von § 6 Absatz 8 Bericht über den Stand des Gesamtprojektes. Nach Abschluss von Teilprojekten und Übergabe in den Routinebetrieb wird die Berichterstattung um den laufenden Betrieb und die Weiterentwicklung der zentralen IT-Architektur erweitert.

- (3) Zur operativen Steuerung der KKS und des Gesamtprojektes wird ein Steuerungskreis eingerichtet, der sich zeitgleich mit Arbeitsaufnahme der KKS konstituiert. Der Steuerungskreis gibt die (Teil-)Projektplanungen frei und kann der KKS Arbeitsaufträge erteilen.
- (4) Der Steuerungskreis setzt sich zusammen aus je einem/r stimmberechtigten Vertreter/in
- der KKS (Leitung der KKS),
 - der LAV-AG Information und Kommunikation (Vorsitz der AG IuK),
 - des BMEL, sowie
 - zwei Vertretungen der LAV.

Darüber hinaus gehört dem Steuerungskreis ein/e nicht stimmberechtigte/r Vertreter/in der kommunalen Spitzenverbände an.

Durch die Vertreter/innen der vorgenannten Gremien bzw. Organisationen können auch stellvertretende Teilnehmer/innen entsendet werden, an die bei Abwesenheit des/r Vertreters/in das Stimmrecht übergeht.

Anlassbezogen können weitere Personen im Steuerungskreis als nicht-stimmberechtigte Gäste hinzugezogen werden.

- (5) Für eine Entscheidung des Steuerungskreises bedarf es der Zustimmung aller in Absatz 4 genannten stimmberechtigten Personen. Enthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Die Stimmen der beiden LAV-Vertretungen werden einzeln gezählt. Beschlüsse von erheblicher Tragweite, die z. B. zusätzliche Kosten verursachen oder die Änderung des Mandats oder des Aufgabenspektrums der KKS nach § 3 betreffen, legt der Steuerungskreis der LAV und dem BMEL zur Beschlussfassung nach Absatz 1 vor.
- (6) Der Steuerungskreis hält mindestens halbjährlich Sitzungen ab, er legt im Übrigen seine Geschäftsordnung selbst nach LAV-Grundsätzen fest. Der Vorsitz des Steuerungskreises obliegt einem Vertreter der LAV. Die KKS nimmt für den Steuerungskreis eine Sekretariatsfunktion wahr und berichtet diesem regelmäßig über den Fortgang des Gesamtprojekts.
- (7) Die KKS dient als Vermittler und Bindeglied zwischen den bestehenden Gremien, insbesondere den LAV-Arbeitsgruppen und deren Projektgruppen sowie dem Ausschuss Datenaustausch und dem Datenmanagement berichtspflichtiger Daten im Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL).

§ 6 Personalkosten und Budget

- (1) Die Länder und der Bund tragen gemeinsam die für die Modernisierung der IT-Architektur entstehenden Kosten. Dies sind
- a. die Personalkosten inklusive der Personalneben- und -gemeinkosten nach niedersächsischen Rahmenbedingungen,
 - b. die Kosten für Sachmittel und notwendige Schulungen durch die KKS,
 - c. das Projektbudget für den Aufbau der IT-Architektur, die Kosten für den fachlichen Betrieb der IT-Architektur sowie für den technischen Betrieb im Rechenzentrum.

Die genauere Festlegung der Kosten nach Buchstaben b und c ergibt sich aus dem IT-Rahmenplan, der der Freigabe nach § 5 Absatz 1 bedarf.

Alle Mittelzusagen im Rahmen dieser Vereinbarung stehen dabei unter dem Vorbehalt genehmigter Haushalte von Bund und Ländern.

- (2) Die Bewirtschaftung der Mittel unterliegt dem Prüfungsrecht der Rechnungshöfe von Bund und Ländern.
- (3) Das BMEL beteiligt sich im Jahr 2022 mit einer einmaligen Anschubfinanzierung in Höhe von 1 Million Euro. Die verbleibenden Kosten in Höhe von 2 Millionen Euro tragen die Länder anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.
- (4) Ab dem Jahr 2023 erfolgt eine Aufteilung der Kosten für Bund und Länder nach dem jeweils gültigen modifizierten Königsteiner Schlüssel.
- (5) Die Verwaltung der Haushaltsmittel erfolgt im Rahmen eines Budgets durch das Land Niedersachsen. In den jeweiligen Haushaltsjahren nicht verausgabte Mittel sind dem Bund und den Ländern jeweils bis zum 01.03. des folgenden Jahres anteilig in voller Höhe zurückzuerstatten. Ausgenommen hiervon sind Zahlungsverpflichtungen, die im laufenden Jahr eingegangen wurden, jedoch erst im Folgejahr kassenwirksam werden und somit eine Festlegung der Mittel erforderlich machen. Insofern ist eine Übertragung nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Niedersachsen in das nächste Haushaltsjahr möglich. Über den Stand der Ausgaben sowie die Verträge, aufgrund derer Mittel übertragen werden, ist zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres ein Nachweis zu erstellen und den Beteiligten zuzuleiten.
- (6) Die geschätzten jährlichen Kosten für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 sind der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvereinbarung zu entnehmen. Sie betragen im Jahr

2022 voraussichtlich 3 Millionen Euro, im Jahr 2023 3,3 Millionen Euro, im Jahr 2024 3,65 Millionen Euro, im Jahr 2025 4 Millionen Euro, sowie im Jahr 2026 4,5 Millionen Euro. Ab dem Jahr 2027 richten sich die Kosten nach dem von der KKS jährlich fortzuschreibenden IT-Rahmenplan, der gemäß § 5 Absatz 1 der Freigabe bedarf.

- (7) Bund und Länder zahlen dem Land Niedersachsen bis zum 30. Juni des jeweiligen Haushaltsjahres die auf sie jeweils entfallenden Kostenanteile.
- (8) Die KKS berichtet dem Steuerungskreis jeweils bis zum 1. März eines Jahres über
- den Sachstand der Vorbereitung, Umsetzung und Weiterentwicklung der zentralen IT-Architektur,
 - den Abschluss des vergangenen Jahres in Bezug auf die Verwendung der Mittel (Finanzcontrolling), den aktuellen Stand und die Planung der Verwendung der Mittel für das laufende Jahr und
 - eine mittelfristige Planung der Verwendung der Mittel.

Erstmalig ist ein Bericht zum 01. März 2023 vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. des Folgemonats nach Unterzeichnung durch die Parteien, jedoch frühestens am 1. Januar 2022, in Kraft. Für die Unterzeichnung genügt es, wenn jede Partei eine Ausfertigung der Vereinbarung, die mit den Ausfertigungen der anderen Parteien im Wortlaut gleich ist, unterzeichnet und diese dem BMEL übermittelt. Das BMEL unterrichtet alle Parteien, sobald die Vereinbarung von allen Parteien unterzeichnet worden ist.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist während der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung ausgeschlossen. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 kann die Vereinbarung jederzeit durch eine oder mehrere beteiligte Parteien mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende ordentlich gekündigt werden.

- (3) Solange das Land Niedersachsen und zwei weitere Partner im Rahmen dieser Vereinbarung zusammenarbeiten, bleibt diese bei Kündigung durch einen Partner zwischen den übrigen Partnern bestehen.
- (4) Änderungen dieser Vereinbarung erfolgen einstimmig und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

Land **Baden-Württemberg**
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum
und
Verbraucherschutz

Stuttgart, den

Freistaat **Bayern**
Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz

München, den

Land **Berlin**
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und
Klimaschutz

Berlin, den

Land **Brandenburg**
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integra-
tion und Verbraucherschutz

Potsdam, den

Freie Hansestadt **Bremen**
Senatorin für Gesundheit, Frauen und Ver-
braucherschutz

Bremen, den

Freie und Hansestadt **Hamburg**
Behörde für Justiz und
Verbraucherschutz

Hamburg, den

Land **Hessen**
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klima-
schutz, Landwirtschaft und Verbraucher-
schutz

Wiesbaden, den

Land **Mecklenburg-Vorpommern**
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt

Schwerin, den

Land **Niedersachsen**
Niedersächsisches Ministerium für Ernäh-
rung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hannover, den

Land **Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Düsseldorf, den

Land **Rheinland-Pfalz**

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

Mainz, den

Land **Saarland**

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Saarbrücken, den

Freistaat **Sachsen**

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Dresden, den

Land **Sachsen-Anhalt**

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Magdeburg, den

Land **Schleswig-Holstein**

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Kiel, den

Freistaat **Thüringen**

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Erfurt, den

Freistaat **Thüringen**

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Erfurt, den

Bundesrepublik Deutschland
Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft

Berlin, den

Kalkulation der KKS-Personalkosten für die Haushaltsjahre 2022 - 2026								
Lfd. Nr. der VZE	Bezeichnung	Besoldungs-/Tarifgruppe	Beginn ab	Personal-kostensatz 2022 (geschätzt)¹⁾	Personal-kostensatz 2023 (geschätzt)¹⁾	Personal-kostensatz 2024 (geschätzt)¹⁾	Personal-kostensatz 2025 (geschätzt)¹⁾	Personal-kostensatz 2026 (geschätzt)¹⁾
1	Strategisches Management - Leitung der KKS (2 VZE)	A15	01.04.2022	104.503,40 €	140.827,01 €	142.949,51 €	145.072,01 €	147.194,51 €
2		A15	01.04.2022	104.503,40 €	140.827,01 €	142.949,51 €	145.072,01 €	147.194,51 €
3	Taktisches Management - Projekt-/Produktmanagement (2 VZE)	A14	01.04.2022	92.775,19 €	125.056,39 €	126.974,80 €	128.893,21 €	130.811,62 €
4		A14	01.04.2022	92.775,19 €	125.056,39 €	126.974,80 €	128.893,21 €	130.811,62 €
5	KKS-Büro	A11	01.04.2022	72.038,32 €	96.524,58 €	97.434,66 €	98.344,74 €	99.254,82 €
6		E9a	01.04.2022	60.246,66 €	80.209,25 €	80.454,75 €	80.700,25 €	80.945,75 €
7	Operative Begleitung der (Teil-)Projekte - Projektmitarbeiter / Verantwortliche Mitarbeiter im laufenden Betrieb	A14	01.04.2022	92.775,19 €	125.056,39 €	126.974,80 €	128.893,21 €	130.811,62 €
8		A14	01.04.2022	92.775,19 €	125.056,39 €	126.974,80 €	128.893,21 €	130.811,62 €
9		A13	01.04.2022	81.540,51 €	110.135,07 €	112.043,64 €	113.952,21 €	115.860,78 €
10		A13	01.04.2022	81.540,51 €	110.135,07 €	112.043,64 €	113.952,21 €	115.860,78 €
11		A11	01.04.2022	72.038,32 €	96.524,58 €	97.434,66 €	98.344,74 €	99.254,82 €
12		A11	01.04.2022	72.038,32 €	96.524,58 €	97.434,66 €	98.344,74 €	99.254,82 €
Summe				1.019.550,20 €	1.371.932,71 €	1.390.644,23 €	1.409.355,75 €	1.428.067,27 €

Erläuterung: 1) Grundlage für die Schätzung und Steigerungen sind die standardisierten Personalkostensätze des Landes Niedersachsen für 2020, Nds. MBl. Nr. 5/2020; sowie für 2021, Nds. MF Az. 12 1-04031/3333/2021.

Kalkulation des KKS-Gesamtbudgets für die Haushaltsjahre 2022 - 2026							
Aufteilung und Entwicklung des Gesamtbudgets	2022 (Schätzung)	2023 (Schätzung)	2024 (Schätzung)	2025 (Schätzung)	2026 (Schätzung)	Summe	
Gesamtbudget	3.000.000,00 €	3.300.000,00 €	3.650.000,00 €	4.000.000,00 €	4.500.000,00 €	18.450.000,00 €	
Personalkosten	1.019.550,20 €	1.371.932,71 €	1.390.644,23 €	1.409.355,75 €	1.428.067,27 €	6.619.550,16 €	
davon: Rechenzentrum	146.575,34 €	250.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €	1.146.575,34 €	
Projektbudget	1.833.874,46 €	1.678.067,29 €	2.009.355,77 €	2.340.644,25 €	2.821.932,73 €	10.683.874,50 €	

Kalkulation der finanziellen Beteiligung an der KKS durch Bund und Länder für die Haushaltsjahre 2022 - 2026									
OE	Anteile laut Königsteiner Schlüssel 2019		2022 ²⁾	2023 ³⁾	2024 ³⁾	2025 ³⁾	2026 ³⁾	Summe	
	klassisch ¹⁾	modifiziert							
BW	13,0406	10,7706	260.800,00 €	355.400,00 €	393.100,00 €	430.800,00 €	484.700,00 €	1.924.800,00 €	
BY	15,5607	12,852	311.200,00 €	424.100,00 €	469.100,00 €	514.100,00 €	578.300,00 €	2.296.800,00 €	
BE	5,18995	4,28653	103.800,00 €	141.500,00 €	156.500,00 €	171.500,00 €	192.900,00 €	766.200,00 €	
BB	3,02987	2,50245	60.600,00 €	82.600,00 €	91.300,00 €	100.100,00 €	112.600,00 €	447.200,00 €	
HB	0,95379	0,78776	19.100,00 €	26.000,00 €	28.700,00 €	31.500,00 €	35.500,00 €	140.800,00 €	
HH	2,60343	2,15025	52.100,00 €	71.000,00 €	78.500,00 €	86.000,00 €	96.800,00 €	384.400,00 €	
HE	7,43709	6,1425	148.700,00 €	202.700,00 €	224.200,00 €	245.700,00 €	276.400,00 €	1.097.700,00 €	
MV	1,98045	1,63571	39.600,00 €	54.000,00 €	59.700,00 €	65.400,00 €	73.600,00 €	292.300,00 €	
NI	9,39533	7,75987	187.900,00 €	256.100,00 €	283.200,00 €	310.400,00 €	349.200,00 €	1.386.800,00 €	
NW	21,0759	17,4072	421.500,00 €	574.400,00 €	635.400,00 €	696.300,00 €	783.300,00 €	3.110.900,00 €	
RP	4,81848	3,97972	96.400,00 €	131.300,00 €	145.300,00 €	159.200,00 €	179.100,00 €	711.300,00 €	
SL	1,19827	0,98968	24.000,00 €	32.700,00 €	36.100,00 €	39.600,00 €	44.500,00 €	176.900,00 €	
SN	4,98208	4,11484	99.600,00 €	135.800,00 €	150.200,00 €	164.600,00 €	185.200,00 €	735.400,00 €	
ST	2,69612	2,2268	53.900,00 €	73.500,00 €	81.300,00 €	89.100,00 €	100.200,00 €	398.000,00 €	
SH	3,40578	2,81293	68.100,00 €	92.800,00 €	102.700,00 €	112.500,00 €	126.600,00 €	502.700,00 €	

Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung

TH	2,63211	2,17393	52.700,00 €	71.700,00 €	79.300,00 €	86.900,00 €	97.800,00 €	388.400,00 €
Bund	-	17,4072	1.000.000,00 €	574.400,00 €	635.400,00 €	696.300,00 €	783.300,00 €	3.689.400,00 €
Summe	100	100	3.000.000,00 €	3.300.000,00 €	3.650.000,00 €	4.000.000,00 €	4.500.000,00 €	18.450.000,00 €

Erläuterungen:

- 1) aktuellste Festlegung laut GWK für 2019, veröffentlicht im BAnz AT 06.05.2021 B8.
- 2) Erhöhung des Anteils des Bundes für 2022 auf 1 Mio. €, Verteilung des restlichen Budgets auf die Länder nach klassischem Königsteiner Schlüssel 2019, s. auch 1); Beiträge wurden auf volle 100 € geglättet.
- 3) Verteilung auf Bund und Länder laut modifiziertem Königsteiner Schlüssel 2019, s. auch 1); Beiträge wurden auf volle 100 € geglättet.